Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Raum-
entwicklung ARE
3003 Bern

Zug, 17. Mai 2022 rv

Änderung des Energiegesetzes vom 30. September 2016
Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Februar 2022 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, zur Änderung des Energiegesetzes vom 30. September 2016 Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Der Bundesrat will mit der Vorlage den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion beschleunigen. Dazu sieht er zum einen vor, die Planungs- und Bewilligungsverfahren für die bedeutendsten Anlagen der Wasserkraft und der Windenergie zu beschleunigen. Zum anderen soll der Ausbau der Photovoltaik vorangetrieben werden, indem die Investitionen in Solaranlagen an Neubauten steuerlich abgezogen werden können und das Meldeverfahren ausgeweitet wird. Zusätzlich ist der Bundesrat daran interessiert, im Rahmen der Vernehmlassung in Erfahrung zu bringen, ob eine Pflicht zur Nutzung von Solarenergie auf geeigneten Neubauten in Kombination mit der vorgeschlagenen steuerlichen Entlastung begrüsst würde.

1. Unterstützung der gemeinsamen Stellungnahme BPUK/EnDK

Der Kanton Zug unterstützt alle Anträge der gemeinsamen Stellungnahme der BPUK/EnDK vom 29. April 2022 und bittet den Bund, diese vollständig zu berücksichtigen.

Ergänzend zur BPUK/EnDK-Stellungnahme äusserst sich der Kanton nur zu Punkten, in welchen er weitere Argumente zur Stützung der Stellungnahme BPUK/EnDK einbringt oder konkretere Anträge formuliert.

2. Verfassungsrechtliche Kompetenzen respektieren

Die Zuger Regierung anerkennt die Notwendigkeit, die Produktionskapazität für erneuerbaren Strom rasch auszubauen. Sie begrüsst eine Beschleunigung der Verfahren im Grundsatz. Allerdings sind verfassungsrechtliche Kompetenzen der verschiedenen Staatsebenen vollumfänglich zu respektieren und zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz wird die Vorlage nicht gerecht.

Nach bisheriger Auffassung hat der Bund nicht die Kompetenz, in Konzepten räumliche Aussagen zu machen, geschweige denn konkrete Standorte für Vorhaben festzusetzen (neu Art. 9a Abs. 2). Dies geht nur über einen Sachplan (Art. 14 Abs. 2 und 3 Raumplanungsverordnung). Der Erläuterungsbericht des ARE zur Vernehmlassungsvorlage räumt denn auch ein: «Dem Konzept für erneuerbare Energien kommt kein Sachplancharakter zu. Sachpläne werden in Bereichen erstellt, in denen der Bund über eine umfassende Kompetenz verfügt, was bei den verfahrensrechtlich schwergewichtig von den Kantonen zu bewilligenden Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien nicht zutrifft.»

Weiter spricht die Vorlage den Gemeinden die Legitimation ab, Richtplan-Festsetzungen bei Wasser- und Windkraftanlagen anzufechten (neu Art. 10a Abs. 3). Dies ist nicht nur staatspolitisch heikel, sondern widerspricht dem Gegenstromprinzip in der schweizerischen Raumplanung. Ebenso widerspricht es der geltenden Rechtsordnung, den Kantonen Vorgaben betreffend Fristen für die Anpassung der kantonalen Richtpläne zu machen. Der Bund hat dazu keine Kompetenz (neu Art. 10a Abs. 4).

3. Steuerliche Erleichterungen für Solaranlagen auf Neubauten

In den meisten Kantonen, so auch im Kanton Zug, können Privatpersonen die Investition in eine Solaranlage auf bestehenden Bauten als Liegenschaftsunterhaltskosten in der Steuererklärung vom Einkommen abziehen. Diese Abzugsmöglichkeit soll mit einer Anpassung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer und des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 auf Solaranlagen auf neuen Gebäuden ausgedehnt werden. Die Mindereinnahmen betragen voraussichtlich rund 32 bis 40 Millionen Franken. Etwa 70 Prozent davon fallen bei den Kantons- und Gemeindesteuern an. Mit der vorgesehenen Steuererleichterung entfällt jedoch die Benachteiligung von Besitzerinnen und Besitzern von Neubauten und es werden zusätzliche Anreize für Solaranlagen geschaffen. Die Zuger Regierung unterstützt sie daher.

4. Ausweitung des Meldeverfahrens für Solaranlagen

Bereits heute benötigen genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern keine Baubewilligung, sondern lediglich eine Bauanzeige, sofern weder öffentliche noch nachbarliche Interessen erheblich berührt sind. Diese Regelung soll neu auch für genügend angepasste Anlagen an Fassaden gelten. Fassadenanlagen sind gut einsehbar und damit raumwirksam. Eine gute Gestaltung und Einpassung der Module ist insbesondere ausserhalb der Bauzonen, beispielsweise bei landwirtschaftlichen Holzbauten, anspruchsvoll. Sie einzufordern wird die Gemeinden vor Herausforderungen stellen. Allerdings verfügt der Kanton Zug einzig bei der Sonnenenergie über ein namhaftes Potenzial für die erneuerbare Stromproduktion und Fassadenanlagen können gerade im Winter einen wichtigen Beitrag leisten. Die Zuger Regierung unterstützt daher die vorgesehene Anpassung von Art. 18a Raumplanungsgesetz.

5. Pflicht zur Nutzung von Solarenergie auf geeigneten Neubauten

In den meisten Kantone gilt bei Neubauten bereits eine Pflicht zur Eigenstromerzeugung. Auch die Zuger Regierung sieht im Rahmen der laufenden Revision des kantonalen Energiegesetztes eine solche vor. Eine Regelung von Seiten des Bundes erübrigt sich daher.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Zug, 17. Mai 2022

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.	sign.
Martin Pfister	Tobias Moser
Landammann	Landschreiber

Versand per E-Mail an:
- info@are.admin.ch
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch)
- Amt für Raum und Verkehr (info.arv@zg.ch)
- Amt für Umwelt (info.afu@zg.ch)